



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11146 Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: Mahd 30.06. ohne Düngung Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 hier: **N-arm 1510020095 Meinecke GbR hier Schlag 9977**

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine Düngung	21	21
Gesamt Erschwernisausgleich:	34	25

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen; die teilweise Nutzung des Flst. 1/1 Flur 3 Gem. Weyhausen als Wildacker,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Magerrasen, Sumpfdotterblumenwiesen, Nasswiesen und Flutrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese, Nutzung der Pfeifengraswiese auf Flst. 16/1 Fl. 5 Gem. Weyhausen nur einschürig ohne Düngung, Nasswiesen, die auf Grund der Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten,

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4

Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
Gesamt AUMNat GL4:	16	13
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	50	38

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0, / 85, € *)	0, / 85, € *)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	---------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	374	275
GL4: Punktzahl * 13 EUR	208	169
Gesamt:	582	444

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden
bei anstehendem Moorboden mit 34 Punkten = ...374 ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 25 Punkten = 275,-€/ha/Jahr
über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4**
werden

bei anstehendem Moorboden mit 16 Punkten =208,-€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 13 Punkten =169,-€/ha/Jahr
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11.
mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

582,- €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

444- €/ha/Jahr ausbezahlt.